

# Satzung der



Ausgabe vom 15. März. 2013

## §1

### Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Die Werkfeuerwehr der Zollern GmbH & Co KG -nachstehend Zollern genannt -ist eine freiwillige Werkfeuerwehr.
2. Sie führt die Bezeichnung " Werkfeuerwehr Zollern ".
3. Die freiwillige Werkfeuerwehr ist Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Sigmaringen e. V.

## §2

### Aufgabe und Zweck

1. Betreuung und Förderung der Aktiven, Jugend- und Altersabteilung
2. Die Werkfeuerwehr Zollern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Die Werkfeuerwehr ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Werkfeuerwehr dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Werkfeuerwehr.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Die Aufgaben der Feuerwehr umfassen den Brand- und Katastrophenschutz im Sinne des § 2 des Feuerwehrgesetzes.
4. Der Bürgermeister kann die Feuerwehr zu Aufgaben in Sinne des § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes heranziehen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung. des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§3**

### **Aufnahme in die Feuerwehr**

1. Als aktive Feuerwehrmänner können Bewerber aufgenommen werden die nach § 12 des Feuerwehrgesetzes feuerwehrdienstfähig sind und sich schriftlich zu einer längeren Dienst- Leistung verpflichten. Diese soll mindestens 10 Jahre betragen.
2. In die Einsatzabteilung der Feuerwehr können Personen die das 17. Lebensjahr vollendet haben aufgenommen werden; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
3. Neu aufgenommene Feuerwehrmänner sind durch den Feuerwehrkommandanten durch Handschlag zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und aus dieser Satzung ergeben, zu verpflichten. Der Dienstausweis wird vom Kommandanten nach der Verpflichtung übergeben.

## **§4**

### **Beendigung des Feuerwehrdienstes**

1. Die aktive Zugehörigkeit zur Feuerwehr endet mit Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 22 Abs. 7 des Feuerwehrgesetzes.
2. Die aktive Zugehörigkeit zur Feuerwehr bleibt nach Ablauf der Verpflichtungszeit aufrechterhalten, wenn der Feuerwehrmann nicht vorher die Beendigung seines Feuerwehrdienstes dem Kommandanten anzeigt.
3. Ein Ausschluss nach § 14 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes kann erfolgen, wenn ein Feuerwehrmann mehr als dreimal innerhalb eines Jahres unentschuldigt dem Dienst ferngeblieben ist. Er soll ferner erfolgen, wenn er während eines Jahres bei mehr als der Hälfte der angesetzten Übungen ohne triftigen Grund fehlt.

## §5 Jugendfeuerwehr

1. Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.

2. In die Jugendfeuerwehr können Personen die mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

- den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
- geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
- sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
- nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
- keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
- nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.

3. Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

- er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
- er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
- er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- er das 18. Lebensjahr vollendet oder
- der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

4. Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Werkfeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Werkfeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können von Zollern nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

5. Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

6. Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

## **§6**

### **Angehörige der Altersabteilung**

1. Feuerwehrmänner die das 65. Lebensjahr vollendet haben, oder die zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig sind, können nach Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes Angehörige der Altersabteilung werden. Dies gilt nicht für Feuerwehrmänner die nach § 14 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes aus der Feuerwehr ausgeschlossen wurden.  
Die Dauer der Zugehörigkeit zur Altersabteilung wird jedem Angehörigen freigestellt.
2. Die Angehörigen der Altersabteilung sollen zu Einsätzen nur im Notfall und nur entsprechend ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit herangezogen werden.

## **§7**

### **Ehrenmitglieder**

1. Zöllern kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Personen, die sich um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Feuerschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaften als Ehrenmitglieder und bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaften eines Ehrenkommandanten verleihen.
2. Die Ehrenmitgliedschaft schließt bei aktiven Feuerwehrmännern die Teilnahme am aktiven Feuerwehrdienst nicht aus.

## §8

### Rechte und Pflichten der Feuerwehrmänner

1. Die aktiven Feuerwehrmänner, die Feuerwehranwärter und die Angehörigen der Altersabteilung sind berechtigt, im Dienst sowie mit Genehmigung des Kommandanten bei besonderen, im Interesse der Feuerwehr gelegenen Anlässen auch außerhalb des Dienstes die Feuerwehr-Uniform zu tragen.
2. Die Feuerwehrmänner haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben der Feuerwehr nach Anweisung Feuerwehrrkommandanten und der Unterführer gewissenhaft durchzuführen. Sie haben die Dienstpflichten nach § 16 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes zu befolgen, sowie eine Abwesenheit vom Wohnsitz von länger als einer Woche dem Feuerwehrrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten anzuzeigen und sich bei einer Dienstverhinderung bei ihrem Dienstvorgesetzten vor dem Dienstbeginn, spätestens jedoch am folgenden Tage zu entschuldigen.
3. Feuerwehrmänner sind verpflichtet, im Falle ihrer Wahl oder Bestellung, ein Amt in der Werkfeuerwehr anzunehmen und während der Amtsdauer auszuüben, wenn sie die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für dieses Amt erfüllen. ,

## §9

### Aufbau, Zusammensetzung und Gliederung der Feuerwehr

1. Die Feuerwehr besteht aus
  - a) vier Löschgruppen  
(Löschgruppe 1 mit Tanklöschfahrzeug -z. Zt. TroTlf 16)  
(Löschgruppe 2 mit Löschfahrzeug -z. Zt. HLF 20/16-2)  
(Löschgruppe 3 mit Gerätewagen –z. Zt. GW-T )  
(Löschgruppe 4 / Herbertingen)
  - b) der Jugendfeuerwehr
  - c) der Altersabteilung
2. Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt nach dem Alarmplan des Werkes oder über die Leitstelle Oberschwaben.

## § 10

### Ausstattung

1. Die Feuerwehr wird mit den für den Einsatz notwendigen Feuerwehreinrichtungen und Ausrüstungsstücken ausgestattet. Die beschafften Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Über die Gegenstände wird ein Inventarverzeichnis geführt. Anträge auf Neubeschaffung, Verbesserung und Vervollständigung der Feuerwehreinrichtungen und der Ausrüstung sind vom Feuerwehrkommandanten an Zollern zu richten.
2. Beschädigte oder abhanden gekommene Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sind vom Feuerwehrmann zu ersetzen sofern sie nicht ohne sein Verschulden beschädigt oder abhandengekommen sind.

## § 11

### Ausbildung

Die Feuerwehrmänner sind so auszubilden, dass ein erfolgreicher Einsatz der Feuerwehr gewährleistet ist. Zur Erreichung des Ausbildungszieles werden für alle aktiven Feuerwehrmänner im Jahr lt. Forderung des Gesetzgebers mindestens 40 Stunden Ausbildung angesetzt, mindestens eine dieser Übungen muss eine Alarmübung sein.

## § 12

### Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertreter

1. Zum Feuerwehrkommandanten und zu dessen Stellvertreter können nur aktive Feuerwehrmänner berufen werden, die über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und den Anforderungen der vom Innenministerium herausgegebenen Richtlinien über die Bestellung der Leiter der freiwilligen Feuerwehr und ihrer Gliederungen entsprechen.
2. Der Feuerwehrkommandant führt die ihm durch das Feuerwehrgesetz und die Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat außerdem:
  - a) die erforderlichen Übungen festzusetzen und durch Aushang rechtzeitig anzuzeigen außer der Alarmübung, die ohne vorhergehende Zeitangabe durchgeführt wird.
  - b) auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
  - c) die Tätigkeit des Kassenführers zu überwachen,
  - d) durch die Tätigkeit der Feuerwehr die erforderlichen Aufzeichnungen und Berichte zu veranlassen,
  - e) an Dienstbesprechungen teilzunehmen und Zollern darüber zu berichten.
  - t) die Feuerwehrgeräte und Feuerlöschanlagen, sowie die Löschwassieranlagen nach § 3 des Feuerwehrgesetzes zu überwachen und Mängel zu beseitigen bzw. Zollern mitzuteilen.
3. Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

## § 13

### Unterführer

1. Die Unterführer müssen den Anforderungen der vom Innenministerium herausgegebenen Richtlinien über die Bestellung der Leiter der freiwilligen Feuerwehr und ihrer Gliederungen entsprechen. Soweit ausnahmsweise Feuerwehrmänner bestellt werden, die noch nicht auf einer Landesfeuerwehrschule ausgebildet wurden, haben diese die vorgeschriebene Ausbildung möglichst innerhalb eines Jahres nachzuholen.
2. Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung jederzeit widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
3. Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus. Das Vorgesetztenverhältnis der Unterführer zueinander bestimmt sich nach der Dienststellung.



## § 14

### Schriftführer, Kassenführer, Kassenprüfer, Gerätewart

1. Der Schriftführer und der Kassenführer sowie die Kassenprüfer werden von der Gesamtfeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Der Gerätewart wird von dem Feuerwehrkommandanten bestellt und abberufen.

2. Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Ausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Jede Niederschrift ist dem Kommandanten vorzulegen und von ihm zu bestätigen. Sämtlicher sonst anfallender Schriftverkehr ist durch den Kommandanten oder dessen Stellvertreter zu erledigen.

3. Der Kassenführer hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und über die Führung der Kassengeschäfte Buch zu führen. Zahlungen darf er nur auf Grund von schriftlichen Auszahlungsanweisungen des Feuerwehrkommandanten leisten.

4. Als Kassenprüfer werden jeweils zwei aktive Feuerwehrmänner bestellt, sie dürfen nicht Mitglieder des Feuerwehrausschusses sein. Die Kassenprüfer haben gemäß § 17 Absatz 5 dieser Satzung die Kasse zu prüfen. Über diese Prüfung wird von Ihnen gemäß § 16 Absatz 1 die Gesamtfeuerwehr informiert und von Ihnen wird auch die Entlastung des Kassenführers vorgeschlagen.

5. Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel hat er unverzüglich zu beseitigen und dem Feuerwehrkommandanten darüber zu berichten.

**Feuerwehrausschuss**

1. Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und 5 weiteren Ausschussmitgliedern, Schriftführer und Kassenführer sowie der Jugendfeuerwehrwart.

Die 5 Ausschussmitglieder müssen alle 5 Jahre wieder gewählt werden.

2. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung soll den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

3. Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Alle Angehörigen des Ausschusses haben Stimmrecht einschließlich der Kommandant und dessen Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Wahlen des Feuerwehrausschusses gilt dasselbe.

4. Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.

5. Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen des Feuerwehrausschusses in Einzelfällen die Verwaltungsorgane sowie diejenigen Unterführer zuziehen, die nicht dem Feuerwehrausschuss angehören, aber beratend mitwirken sollen.

### Hauptversammlung

1. Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich eine ordentliche Hauptversammlung statt, der die wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen sind. Bei der ersten Hauptversammlung nach Beginn eines neuen Rechnungsjahres hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das abgelaufene Jahr und der Kassenführer einen Kassenbericht zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über die Entlastung des Kassenführers.
  
2. Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten oder vom Feuerwehrausschuss einberufen. Sie ist außerdem einberufen, wenn mindestens 1/3 der aktiven Feuerwehrmänner dieses schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist die Hauptversammlung innerhalb von 4 Wochen durchzuführen. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern und Zöllern 10 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
  
3. Stimmberechtigt sind die aktiven Feuerwehrmänner. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Feuerwehrmänner anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Feuerwehrmänner beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Hauptversammlung beschließt im Einzelfall darüber, ob eine geheime Abstimmung erfolgen soll.

## § 17

### Kameradschaftskasse

1. Die Feuerwehr richtet eine Kameradschaftskasse ein, der in der Regel folgende Einnahmen zufließen:
  - a) Zuwendungen von Zollern und der Gemeinde.
2. Die Einnahmen der Kameradschaftskasse sollen zur Pflege der Kameradschaft verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss.
3. Mittel der Werkfeuerwehr dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Feuerwehrangehörigen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Werkfeuerwehr fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Rechnung zu legen.
5. Die Kasse ist jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern, die von der Hauptversammlung bestellt werden, zu prüfen.

## § 18

### Ernennung des Feuerwehrkommandanten, seines Stellvertreters und Wahl des Feuerwehrausschusses

1. Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach Anhörung der Feuerwehrmänner von der Geschäftsführung Zollern ernannt.
2. Die Wahl des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne Recht der Stimmhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrmänner gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl ist geheim durchzuführen.

**Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 15. 03. 2013 anlässlich einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit dem Tag in Kraft, an dem die Geschäftsführung der Zollern GmbH & Co KG die Zustimmung erteilt.

Feuerwehrkommandant

Stellvertretender Feuerwehrkommandant

Feuerwehr-Ausschuss



Die am 15. 03. 2013 von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung der freiwilligen Werkfeuerwehr der Zollern GmbH & Co KG Laucherthal wird hiermit anerkannt, sie tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Die bisher gültige Satzung vom 22. 04. 2005 wird mit dieser Neufassung außer Kraft gesetzt.  
Laucherthal, den 03. 10. 2013                      Zollern GmbH & Co KG Laucherthal

Dr. Klaus F. Erkes  
Geschäftsführer der Zollern GmbH & Co KG

